

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Pyradise Entertainment GmbH (PEG)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der PEG, Bereich Pyramide Mainz - gelten für die Vermietung von Räumen, Sälen, Flächen und Außenflächen der im Vertrag bezeichneten Versammlungsstätte, für die Vermietung mobiler Einrichtungen und für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen.

2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn die PEG sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge mit der PEG bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der Kunde den von der PEG ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der PEG eingeht. Nach Fristablauf ist die PEG berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Kunden abzuschließen.

2. Reservierungen und Optionen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist. Ein weiterer gesonderter Hinweis gegenüber dem Kunden ist nicht erforderlich.

3. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen stets der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter, Aussteller

1. Vertragspartner sind die PEG und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB und von den „Sicherheitsbestimmungen“ in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der PEG bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden.

Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Untervermietung von Räumen und Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die PEG. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Kunde hat der PEG auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters für den Kunden nach Maßgabe dieser AGB und der Sicherheitsbestimmungen wahrnimmt.

4. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, an ihre Aussteller die „Sicherheitsbestimmungen“ der PEG verbindlich weiterzugeben. Der Kunde ist gegenüber der PEG verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

§ 4 Vertragsgegenstand/Besucherplätze

1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen, auch den Außenflächen, erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Kunden angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen als Besucherplätze im Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen, Hallen und Außenflächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung von der PEG und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PEG. Der Kunde verpflichtet sich, die PEG über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

5. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, legt die PEG die Zu- und Ausgangswege zum Mietobjekt so fest, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, einen speziellen Eingang (z.B. Haupteingang) als Zu- und Ausgang zu erhalten.

6. Alle angemieteten Räume und Bereiche werden mit der vorhandenen raumspezifischen Grundausstattung vermietet. Die Bereitstellung einer besonderen Ausstattung und Technik ist rechtzeitig zusätzlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass eine vorhandene Ausstattung des Raums entfernt wird.

§ 5 Verantwortung des Kunden für die Sicherheit der Veranstaltung

1. Der Kunde ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättVO genannt) und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2. Der Kunde hat der PEG vor der Veranstaltung auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist verpflichtet, die Veranstaltung abubrechen, wenn sich eine Gefahr für die Sicherheit von Personen ergibt. Dies gilt auch bei Überschreitung der maximal zulässigen Besucherzahl.

3. Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des geltenden Versammlungsstättenrechts „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen.

4. Die „Sicherheitsbestimmungen“ der PEG enthalten konkretisierende Festlegungen zur Umsetzung der in Nr. 1-3 bezeichneten Pflichten. Soweit die Sicherheitsbestimmungen dem Vertragsangebot nicht bereits als Anlage beigefügt sind, erhält sie der Kunde auf Anforderung zugesandt.

§ 6 Feuerwehr, Polizei, Sanitäts- und Ordnungsdienst

Feuerwehr, Polizei, Sanitäts- und Ordnungsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die PEG verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Kunde zu tragen.

§ 7 Werbung, Plakatieren

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der rechtlichen Verantwortung des Kunden. In den Räumen und auf dem Gelände der PEG bedarf sie der ausdrücklichen Einwilligung der PEG. Die Erteilung der Einwilligung kann von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Einwilligungen Dritter sind unwirksam.
2. Die Werbung auf dem Gelände der PEG kann seitens der PEG entgeltlich übernommen werden. Die PEG ist berechtigt, in Veranstaltungsprogrammen und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.
3. Der Kunde hält die PEG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter, insbesondere gegen Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Kunden zum Schadensersatz.
5. Programmvorschläge und Konzeptionen bleiben unser geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder vollständig noch teilweise vervielfältigt und zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt weitergereicht werden. Bilder, Entwürfe oder Fotos von Veranstaltungen sowie Prospekte unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Die Nutzung ist nur möglich nach einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung eines Nutzungshonorars.

§ 8 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die PEG kann vom Kunden rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Kunden verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die PEG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-/Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der PEG. Die PEG ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
2. Die PEG hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde diesem nicht schriftlich widerspricht.

§ 10 Kartensatz

1. Die PEG behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Plätze für Sanitätskräfte, Polizei, Feuerwehr und Ordnungsdienst unentgeltlich in Anspruch zu nehmen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen im Einzelfall ab.
2. Rollstuhlfahrer werden auf vorhergehende Anfrage die entsprechenden Rollstuhlgerechten Plätze zugewiesen. Ein Behindertenplatz besteht aus 2 Plätzen (Behinderter und Begleitperson).
3. Der Druck der Eintrittskarten hat unter Beachtung der genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen und ist vorab mit der PEG abzusprechen.

§ 11 Durchführung des Kartenverkaufs

Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegen dem Kunden. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Veranstaltungsprogrammen sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen und die Standorte in den Mieträumen einzuhalten, die von den Beauftragten der PEG zugewiesen werden.

§ 12 Bewirtschaftung/Catering

1. Die Bewirtschaftung der Versammlungsstätte in den Bereichen Gastronomie/ Catering, Garderobe, Standbau, Mietmöbel, Beschallungs- und Medientechnik, erfolgt grundsätzlich durch vertraglich mit der PEG verbundene Servicepartner. Externe Dienstleister sind nur nach Zustimmung mit der PEG zulässig.

Die PEG erhält von ihrem Servicepartner eine Cateringpauschale (siehe separate Aufstellung) des umsatzsteuerbereinigten Gesamtumsatzes zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Ausführung von Elektro- und Wasserinstallationen, der Einsatz von Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Haussicherheit, das Abhängen von Lasten, die Stellung von Haltenpersonal, die Beauftragung von Reinigungsleistungen zur Durchführung von Zwischen- und Endreinigungen sowie zur Reinigung während der Veranstaltung, der Einsatz von Sanitätsdiensten und von Brandsicherheitswachen werden insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen ausschließlich von zugelassenen Vertragspartnern der PEG ausgeführt.

§ 13 Gewerbeausübung/Merchandising

1. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der PEG Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden.
2. Im Falle der Zustimmung durch die PEG sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die PEG abzuführen.

§ 14 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt der PEG und den mit der PEG vertraglich verbundenen Unternehmen. Die PEG trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Bei Reihen- und Tischbestuhlung besteht stets Garderobspflicht.
2. Die Überbekleidung (Jacken und Mäntel etc.) ist insbesondere aus feuerpolizeilichen Gründen vor den Veranstaltungsräumen an der dafür vorgesehenen Garderobe abzulegen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenablage von den Besuchern beachtet wird.
3. Die Garderobengebühr ist in Höhe des festgelegten Tarifes von den Besuchern an der Garderobe zu zahlen. Auf Wunsch des Kunden und nach vorheriger Zustimmung von der PEG kann die Übernahme der Garderobengebühr durch den Kunden vereinbart werden. Eine Garderobenversicherung wird von der PEG nicht abgeschlossen.
4. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die PEG keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe und die darin befindlichen Gegenstände seiner Besucher.

§ 15 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Kunden und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Kunden in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu.

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Kunde ist gegenüber den Besuchern und Gästen der Veranstaltung zur Durchsetzung des Hausrechts und bestehender Rauchverbote verpflichtet. Raucherbereiche sind dem Besucher von dem Kunden aufzuzeigen. Bei nicht Beachtung und bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

2. Der PEG und den von der PEG beauftragten Personen steht neben dem Kunden weiterhin das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu. Den von der PEG beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 16 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die PEG die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die PEG berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Kunden durchführen zu lassen. Der Kunde bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 17 Stornierung / Verlegung von Veranstaltungen

Führt der Kunde aus einem durch die PEG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf das vereinbarte Entgelt zu leisten, es sei denn, der Kunde kann einen tatsächlichen geringeren Schaden nachweisen.

bei Absage

bis zu 18 Monate vor Mietbeginn 0%

bis zu 12 Monate vor Mietbeginn 20%

bis zu 9 Monate vor Mietbeginn 40%

bis zu 6 Monate vor Mietbeginn 60%

bis zu 3 Monate vor Mietbeginn 80%

danach 100%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

Jede Absage oder Terminverlegung seitens des Kunden bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der PEG eingegangen sein.

Ist der PEG ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 18 Beachten der Sicherheitsbestimmungen

Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Tribünen/Szenenflächen genutzt oder errichtet, Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut oder Messen/Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen“ der PEG einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit dem Aufbau bzw. der Nutzung entsprechender Einrichtungen bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist. Ansonsten erhält der Kunde die Sicherheitsbestimmungen jederzeit auf Anforderung zugesandt. Bei der Durchführung von Messen und Ausstellungen ist der Kunde verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben. Gegenüber der PEG bleibt er für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.

§ 19 Nichtraucherchutz in Versammlungsstätten

1. Der Kunde/Veranstalter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz zu sorgen. Der Kunde/Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots in den Nichtraucherbereichen verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten, sogenannte "E-Zigaretten". Eventuelle Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen.

2. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber dem Betreiber bzw. Leiter der Versammlungsstätte geahndet werden. Der Kunde/Veranstalter ist zur Freistellung gegenüber der PEG verpflichtet, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Vereinbarungen gemäß Ziffer 1 verstoßen.

§ 20 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz, soweit alle Vertragsparteien Kaufleute sind.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder der „Sicherheitsbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Sicherheitsbestimmungen

der Pyradise Entertainment GmbH (PEG)

1. Im Objekt Nikolaus-Kopernikus-Straße 17 in Mainz gilt die Straßenverkehrsordnung STVZO. Für alle Fahrzeuge besteht die Vorgabe der Schrittgeschwindigkeit. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Befahren der Bereiche und der Freiflächen mit z.B. Gabelstaplern ist gestattet. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit Hand oder motorbetriebenen Mitteln ist ebenfalls gestattet. Die beauftragten Firmen müssen sich über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit des Objektes informieren.
3. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen, Flure, Rettungswege und Gänge sind im Zuge von Rettungswegen freizuhalten. Brand und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.
4. Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.
5. Alle vorhandenen fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom hauseigenen Personal der PEG bedient werden. Dies gilt auch für Anschlüsse der Versorgungsnetzte wie z.B. (Strom, Wasser, Telekommunikation)
6. Die eingebrachten technischen Einrichtungen der vom Veranstalter (Kunde) beauftragten Firmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.
7. Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch Fachbetriebe und beauftragte Unternehmen vorgenommen werden. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters (Kunden) eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.
8. Alle Ein- und Aufbauten im Objekt und auf dem Freigelände sind anzeige- und genehmigungspflichtig. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen keine leicht entflammaren, brennenden, tropfenden oder toxische Gase bildenden Materialien verwendet werden.
9. Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht.



Hausordnung (HO)

der Pyradise Entertainment GmbH (PEG)

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Kunde hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge und Räumlichkeiten zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Hausrecht & Hausverbot: Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten der PEG durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.



Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

1. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
2. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
3. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
4. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
5. Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
6. Sämtliche Getränke und Speisen
7. Drogen
8. Tiere
9. Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
10. Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der PEG, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

Für durch den Veranstalter eingebrachte DJs oder ähnliche Fremddienstleister gilt: Zu keinem Zeitpunkt dürfen 99 dB(A) überschritten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Grenze behält sich PEG vor, durch technische Anpassungen den Dienstleister einzuschränken.